

BVGer D-8681/2010 vom 2. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8681_2010

FR: TAF D-8681/2010 du 2 février 2011

IT: TAF D-8681/2010 del 2 febbraio 2011

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Vorab stellt sich die Frage, ob es sich beim Gesuch vom 11. November 2010 um ein Gesuch um Familienzusammenführung und Einbezug von B._____ in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Beschwerdeführers handelt, auf das in erster Linie Art. 51 Abs. 1, 2 und 4 AsylG Anwendung finden würde, oder aber - wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht - auch um ein Asylgesuch aus dem Ausland, das primär nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG i.V.m. Art. 3 und Art. 52 Abs. 2 AsylG zu beurteilen wäre.

E. 3.2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. November 2010, die explizit als "Gesuch um Familienzusammenführung" und nicht als "Asylgesuch" bezeichnet wurde, wurde einzig mit dem Umstand begründet, dass es sich bei B._____ um die Verlobte des Beschwerdeführers handle. Eine persönliche Gefährdung von B._____ wurde nicht

geltend gemacht. Das BFM hatte damit keine Veranlassung zu prüfen, ob die Verlobte des Beschwerdeführers die Flüchtlingseigenschaft selbständig erfüllt beziehungsweise ob ihr gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Aufgrund der Akten war eine Gefährdung auch nicht zu vermuten. Dass das BFM im Dispositiv der Verfügung vom 25. November 2010 - nebst der Nichtbewilligung der Einreise in die Schweiz - das (Familien-)Asylgesuch abgelehnt hat, heisst nicht, dass es die originäre Flüchtlingseigenschaft der Verlobten des Beschwerdeführers geprüft hätte beziehungsweise hätte prüfen müssen. Vielmehr ist darunter die Nichtgewährung des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG - und somit die Ablehnung des Familien-Asylgesuchs - zu verstehen.

E. 3.3

In der Beschwerdeeingabe vom 20. Dezember 2010 wurde erstmals eine persönliche Gefährdung der Verlobten des Beschwerdeführers geltend gemacht. Grundsätzlich hat die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft der Prüfung eines allfälligen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling vorzugehen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/19). Dies bedingt jedoch, dass eigene Asylgründe auch tatsächlich vorgebracht werden, oder solche zumindest aufgrund der Akten zu vermuten sind. Dies war vorliegend bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht der Fall. Im Familiennachzugsgesuch vom 11. November 2010 beziehungsweise zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung des BFM vom 25. November 2010 wurde weder eine persönliche Gefährdung der Verlobten des Beschwerdeführers geltend gemacht noch hatte das BFM Veranlassung, eine solche von sich aus zu prüfen (vgl. E. 3.2.). Aufgrund der vorliegenden Aktenlage rechtfertigt es sich somit, zunächst die Frage des Familienasyls zu prüfen, d. h. ob der Verlobten des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 51 Abs. 1 oder 2 AsylG (Familien-)Asyl zu gewähren und ihr damit gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Wäre dies der Fall, so würde sich die Prüfung der Einreise in die Schweiz gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG erübrigen und das BFM wäre anzuweisen, B. _____ zumindest - nach Prüfung einer allfälligen originären Flüchtlingseigenschaft - gestützt auf Art. 51 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 AsylG unter Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren. Ergibt die Prüfung hingegen, dass ihr kein Familienasyl zu gewähren ist, hätte das BFM aufgrund der in der Beschwerdeeingabe vom 20. Dezember 2010 neu geltend gemachten persönlichen Gefährdung von B. _____ zu prüfen, ob sie die Flüchtlingseigenschaft originär erfüllt und ihr die Einreise in die Schweiz gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG zu gewähren sei.

E. 4.1

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 2 AsylG). Andere nahe Angehörige im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Besondere Gründe, die für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, die nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2000 Nr. 27 E. 5 f., EMARK 2000 Nr. 21 E. 6.c). Bei der Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG wird zudem vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. EMARK 2000 Nr. 11, EMARK 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2006 Nr. 8).

E. 5.1

Das BFM kam in der angefochtenen Verfügung vom 25. November 2010 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nicht gegeben seien. Dieser Einschätzung ist beizupflichten, Die Ausführungen in der Beschwerdeingabe vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Der Beschwerdeführer und seine Verlobte sind nicht verheiratet, so dass Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht zur Anwendung gelangen kann, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Hochzeit bisher nicht habe stattfinden können. Es bleibt somit zu prüfen, ob besondere Gründe für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG vorliegen. Voraussetzungen hierfür wären die durch die Flucht des Beschwerdeführers bedingte Trennung von seiner Verlobten und das Bestehen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses. Die Prüfung der Akten ergibt, dass besondere Gründe für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht gegeben sind. Der Beschwerdeführer machte zwar geltend, mit seiner Verlobten weiterhin einen engen Kontakt zu haben und diese von der Schweiz aus finanziell zu unterstützen. Damit vermag er den Anforderungen von Art. 51 Abs. 2 AsylG jedoch nicht zu genügen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Verlobte des Beschwerdeführers als besonders fürsorgebedürftig im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG erscheinen liessen; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, das über die finanzielle Unterstützung hinausgeht, ist nicht dargelegt. Zudem ist - wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt - das Vorliegen einer vorbestanden, durch die Flucht des Beschwerdeführers getrennten Lebensgemeinschaft zu verneinen; der Beschwerdeführer hat mit seiner Verlobten weder zum Zeitpunkt seiner Flucht aus dem Heimatland noch davor (d. h. vor seiner Einberufung in den Militärdienst) in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt, so dass die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 2 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, unabhängig von der bekundeten ernsthaften Heiratsabsicht. Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG nicht erfüllt, kann Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden. Die Frage eines allfälligen Anspruchs auf Familiennachzug gestützt auf diese Bestimmung wäre vom Beschwerdeführer - wie von der Vorinstanz zutreffend vermerkt - bei den dafür zuständigen ausländerrechtlichen Behörden geltend zu machen und von diesen zu prüfen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6, EMARK 2006 Nr. 8).

E. 5.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss der Verlobten des Beschwerdeführers in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG

respektive die Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Das BFM hat somit die Einreise der Verlobten des Beschwerdeführers in die Schweiz und das Familienasylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Die in der Beschwerdeeingabe vom 20. Dezember 2010 erstmals geltend gemachte persönliche Gefährdung der Verlobten des Beschwerdeführers ist - wie vom BFM in seiner Vernehmlassung vom 14. Januar 2011 bereits beantragt - zur Prüfung als Asylgesuch aus dem Ausland an das BFM zu überweisen. In diesem Rahmen wird vom BFM auch zu prüfen sein, ob der Verlobten des Beschwerdeführers die Einreise in die Schweiz unter dem Titel des Asylgesuchs aus dem Ausland gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG zu bewilligen sein wird.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des BFM vom 25. November 2010 Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.